Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Dömitz

Die Stadt Dömitz hat in Ihrer öffentlicher Sitzung am 30.08.2001 die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnanlage Leopoldsbrunnen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil B und sowie der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung abgewogen und der Abwägung zugestimmt.

Der Planbereich ist begrenzt: im Norden: Wiese an der Bahnlinie, im Osten: Autohaus Wulf
im Süden: durch die B 195, Leopoldsbrunnen,
im Westen Wohngebäude Leopoldsbrunnen 7 und 9

Der Beschluss der Satzung wird hiermit gemäß der Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung der Satzung ist laut Hauptsatzung der Stadt Dömitz nach Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
Dazu kann von Jedermann während der Dienststunden die 2. Vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnanlage Leopoldsbrunnen" in der Amtsverwaltung Dömitz (Bauamt) in 19303 Dömitz, Goethestraße 21eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:
montags, mittwochs und donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
dienstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie
freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine Verletzung der im § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 5 Abs.5 KV MV gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung ergangenen Bestimmungen zustandegekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anhang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 33 KV MV wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und der § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Dömitz, den 24.10.01

ausgehängt am: 24.10.01

abzunehmen am: 09.11.01

abgenommen am: 14.11.01

-Siegel-

Vollrecht
Bürgermeisterin

Vollrecht
Bürgermeisterin

Vollrecht
Bürgermeisterin